

# HERMANN & HERMANN

Dr. Daniela Hermann  
Steuerberaterin  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für  
Steuerrecht

Horst Hermann  
Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer

Kantstraße 11  
67454 Haßloch (Pfalz)  
Tel. 06324 – 92 97 90  
Fax 06324 – 92 97 929

## Rundschreiben Januar 2016

Auf den



gebracht

### **Zuordnung eines gemischt genutzten Gegenstandes zum Unternehmen bis 31.05.2016!**

Unternehmer können Gegenstände und Gebäude, die sowohl für den unternehmerischen Bereich als auch für den unternehmerischen (privaten) Bereich genutzt werden, in vollem oder teilweise Umfang ihrem Unternehmen zuordnen. Wichtig ist dies für den Vorsteuerabzug aus den bezogenen Leistungen.

Die Geltendmachung des Vorsteuerabzuges zeigt regelmäßig, dass der betreffende Gegenstand bzw. das Gebäude dem Unternehmen zugeordnet wird.

Wenn bei Ihnen ein solcher Erwerb stattfand, den Sie uns bisher noch nicht mitgeteilt hatten, so müssen Sie das unbedingt bis zum 31.05.2016 tun. Bis dahin besteht nämlich die Möglichkeit, dem Finanzamt mitzuteilen, dass der betreffende Gegenstand dem Unternehmer zugeordnet werden soll. Diese Frist muss unbedingt eingehalten werden, um nicht zu riskieren, den Vorsteuerabzug zu verlieren. Sollten Sie hierzu Fragen haben, bitte sprechen Sie uns an!

### **Die Steuerfahndung war bei Sternekoch Lafer!**

45 Fahnder stellten 300 Kartons Beweismaterial sicher und vernahmen Zeugen – so zu lesen in DER SPIEGEL 30/2015. Wegen Steuerhinterziehung und Sozialbetrugs könnten der Fernsehkoch und seine Angestellten empfindliche Strafen bekommen.

Und alles begann wegen einer Auseinandersetzung mit einer früheren Haushälterin, die ihn angezeigt hatte, weil sie sich ungerecht entlohnt fühlte.

### **Weitere Streitigkeiten um den Solidaritätszuschlag**

Das Finanzgericht Niedersachsen hat Zweifel daran, dass der Solidaritätszuschlag im Jahr 2012 noch mit der Verfassung war. Vor dem Bundesverfassungsgericht ist seit längerer

Zeit unter dem Aktenzeichen 2BvL6/14 ein Verfahren anhängig, in dem es um diese Frage betreffend das Jahr 1995 geht.

Das erstgenannte Verfahren war ein Verfahren der „Aussetzung der Vollziehung“: Das bedeutet, dass die Richter die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags für 2012 nur grob geprüft haben, und bei dieser Prüfung kamen die Richter zu dem Ergebnis, dass er verfassungswidrig war.

Gegen den Solidaritätszuschlag werden in regelmäßigen Abständen Bedenken vorgetragen. Das Hauptbedenken ist, dass der Zuschlag nicht mehr aus der Zielsetzung heraus erhoben wird, unter der er damals eingeführt wurde. Wir werden die Entwicklungen zu dieser Rechtsfrage weiter beobachten und Sie informieren, ob sich die Bedenken gegen den Solidaritätszuschlag im Ergebnis durchsetzen.

### **Ersatz-Bankkarte muss kostenfrei ausgestellt werden**

Nach Ansicht der Richter des Bundesgerichtshofes ist eine Klausel in den AGB eines Kreditinstitutes unwirksam, wenn sie vorsieht, dass für das Ausstellen einer Ersatzkarte von Seiten des Kreditinstituts dem Kunden Kosten in Rechnung gestellt werden können (BGH vom 20.10.2015, XI ZR 166/14).

### **Neue Buchführungsgrenzen**

Seit 01.01.2016 betragen die Buchführungsgrenzen: Gewinngrenze statt 50.000 Euro nunmehr 60.000 Euro, Umsatzgrenze statt 500.000 Euro nun 600.000 Euro.

### **Steuer-ID-Nummer - wichtig für Freistellungsaufträge**

In unserem Rundschreiben vom August 2015 wiesen wir schon darauf hin, dass Freistellungsaufträge ohne Angabe der Steueridentifikationsnummer ab dem 01.01.2016 ihre Gültigkeit verlieren. Darauf möchten wir heute noch einmal hinweisen und Sie bitten, in Zweifelsfällen bei Ihrer Bank nachzufragen, ob diese Nummer dort vorliegt.

### **Höhe der Aussetzungszinsen verfassungsgemäß?**

Seit Jahren schon ist die Diskussion, ob die Aussetzungszinsen in Höhe von 6 % pro Jahr verfassungsgemäß sind. Das Bundesverfassungsgericht hat 2014 entschieden, dass die 6 % jedenfalls für Zinsen in den Jahren 2004 bis 2011 zulässig sind.

### **Aufbewahrungsfristen: Was können Sie vernichten?**

Für Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen. Mit Ablauf der gesetzlichen Fristen können grundsätzlich nach dem 31. Dezember 2015 insbesondere folgende Unterlagen vernichtet werden:

#### **10-jährige Aufbewahrungsfrist**

- Bücher, Journale, Konten usw., in denen die letzte Eintragung 2005 und früher erfolgt ist.
- Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen und Inventare, die 2005 oder früher aufgestellt wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Unterlagen.

- Buchungsbelege (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Reisekostenabrechnungen, Bewirtungsbelege, Kontoauszüge, Lohn- bzw. Gehaltslisten) aus dem Jahr 2005.

#### **6-jährige Aufbewahrungsfrist:**

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus 2009 oder früher.
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (z. B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Aufträge, Versand- und Frachtunterlagen, abgelaufene Darlehens-, Mietverträge, Versicherungspolicen) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr 2009 oder früher.

Die Aufbewahrungsfristen gelten auch für die steuerlich und sozialversicherungsrechtlich relevanten Daten der betrieblichen EDV. Während des Aufbewahrungszeitraums muss der Zugriff auf diese Daten möglich sein.

Da in Einzelfällen die Aufbewahrungsfrist abweichend von dem vorgenannten ist – insbesondere je nachdem, wann Steuererklärungen abgegeben wurden -, raten wir Ihnen, für alle Fälle die Unterlagen von 2004 auch aufzubewahren bis 2017. In Zweifelsfällen sprechen Sie uns bitte an.

#### **Internationaler Austausch von Kontendaten seit 2016**

Seit 2016 müssen Finanzinstitute einmal im Jahr bestimmte Daten von Konten übermitteln, damit die Bundesrepublik Deutschland ihrer Verpflichtung zum Austausch von Informationen über Finanzkonten mit anderen Staaten nachkommen kann. Die Meldung muss jeweils bis zum 31.07. eines jeden Jahres für das vorherige Kalenderjahr erfolgen; erstmals erfolgt eine Übermittlung zum 31.07.2017 für 2016. Übermittelt werden: Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdaten und -ort der meldepflichtigen Personen, Kontonummer, Jahresenddaten der Finanzkonten und Kapitalerträge. Ebenso sind die anderen Staaten verpflichtet, entsprechende Informationen zu Finanzkonten von in Deutschland steuerpflichtigen Personen zu übermitteln.

#### **Dokumentationspflichten bei Mindestlohn**

Wir möchten noch einmal auf die Änderung im Bereich des Mindestlohns hinweisen, die im Sommer 2015 eingetreten ist: Es sind die Aufzeichnungspflichten für Arbeitnehmer entfallen, deren regelmäßiges Monatsentgelt brutto 2.000 Euro überschreitet, wenn der Arbeitgeber dieses Monatsentgelt für die letzten vollen 12 Monate nachweislich gezahlt hat. Es gelten auch keine Aufzeichnungspflichten für im Betrieb des Arbeitgebers arbeitende Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers.

#### **Firmenjubiläum: Betriebs- oder Werbeveranstaltung?**

Beim Bundesfinanzhof ist unter dem Aktenzeichen VI R 51/15 darüber zu entscheiden, ob die Kosten für eine Firmenjubiläumsfeier Kosten für eine Betriebsveranstaltung sind oder ob vielmehr eine Werbeveranstaltung vorliegt. In beiden Fällen sind die Ausgaben für die Veranstaltung Betriebsausgaben. Streitig war vor Gericht, ob auf Seiten der Arbeitnehmer ein geldwerter Vorteil zu berücksichtigen ist. Das Finanzgericht war der Ansicht, dass die Aufwendungen dem Personalaufwand zuzurechnen waren; im konkreten Fall waren mehr als 80 % der Gäste eigene Mitarbeiter des Unternehmens. Der Bundesfinanzhof wird sich nun mit der Abgrenzung beschäftigen müssen.

## **Rentenbesteuerung ab 2005 verfassungsmäßig**

Lange wurde darüber diskutiert, ob die seit 2005 geltende Rentenbesteuerung verfassungsgemäß ist. Ende September 2015 (II B v R 2683/11) hat nun das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass es von Verfassungsmäßigkeit ausgeht, und hat in der Folge die eingereichte Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Nach Ansicht der Richter führt die neue Rentenbesteuerung weder zu einer sachlich gerechtfertigten Ungleichbehandlung von Selbstständigen und nichtselbstständig Tätigen noch zu einer verfassungswidrigen Doppelbesteuerung.

## **Ausgaben für gemischt veranlasste Feiern**

Der Bundesfinanzhof hat im Sommer letzten Jahres die Position eingenommen, dass Kosten, die bei gemischt veranlassten Feiern (Gäste aus dem privaten und geschäftlichen Umfeld) anfallen, grundsätzlich zum Teil abziehbar sein können. Von großer Bedeutung ist vor allen Dingen der Anlass des Festes. Wichtig ist die Begründung für die ausschließlich berufliche Veranlassung der Einladung der Gäste aus dem betrieblichen Umfeld; das wird umso leichter, je abstrakter die Gäste ausgesucht wurden. Hilfreich ist insbesondere die Einladung nicht nur ausgesuchter Gäste aus dem beruflichen Umfeld.

## **Berufsausbildungskosten**

Ungeklärt bleibt der Abzug der Kosten für eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium. Der Gesetzgeber hat zwar ein Abzugsverbot für diese Aufwendungen eingeführt und die Anforderungen an eine Erstausbildung ab dem Jahr 2015 verschärft, aber der Bundesfinanzhof hat im Jahr 2014 das Bundesverfassungsgericht angerufen, weil er das Abzugsverbot für verfassungswidrig hält. Die Entscheidung bleibt abzuwarten. Bitte geben Sie uns alle Ausbildungskosten mit Ihren Unterlagen mit.

## **.....und zum Schluss**

Neujahrsgebet des Pfarrers von St. Lamberti zu Münster, aus dem Jahre 1883

Herr, setze dem Überfluss Grenzen  
und lasse die Grenzen überflüssig werden.  
Lasse die Leute kein falsches Geld machen  
und auch das Geld keine falschen Leute.  
Nimm den Ehefrauen das letzte Wort  
und erinnere die Männer an ihr erstes.  
Schenke unseren Freunden mehr Wahrheit  
und der Wahrheit mehr Freunde.  
Bessere solche Beamte, Geschäfts- und Arbeitsleute,  
die wohl tätig, aber nicht wohlütig sind.  
Gib den Regierenden gute Deutsche  
und den Deutschen eine gute Regierung.  
Herr, Sorge dafür, dass wir alle  
in den Himmel kommen  
- aber nicht sofort.